Merkblatt für die Auflösung und Liquidation eines Vereins

Stand: Januar 2022

Die **Auflösung** ist die Einstellung des dem Vereinszweck dienenden Vereinslebens. Die Auflösung führt das "Ende" des Vereins noch nicht unmittelbar herbei, sondern dieser besteht bis zur vollständigen Abwicklung seiner Vermögensangelegenheiten als **Liquidationsverein** rechtsfähig fort.

Die Auflösung des Vereins ist in einer Mitgliederversammlung unter Beachtung eventueller besonderer Regelungen in der Satzung ausdrücklich zu beschließen und die **Liquidatoren** unter Bestimmung der Vertretungsmacht zu bestellen
(**§§ 41, 48 BGB**).

Weiterhin ist die Auflösung des Vereins durch die Liquidatoren **einmalig** öffentlich bekannt zu machen (**§ 50 BGB**).
In der Bekanntmachung sind die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.
Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für öffentliche Bekanntmachungen bzw. Veröffentlichungen bestimmte Blatt.
Fehlt es an einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung, ist dasjenige Blatt zu verwenden, welches für die Bekanntmachung des Amtsgerichts des **Sitzes** des Vereins bestimmt ist (**§ 50a BGB**).
Für die Amtsgerichte des Landes Sachsen-Anhalts ist hierfür das Justizministerialblatt Abschnitt X bestimmt. Veröffentlichungsersuchen sind zu richten an das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Amtsblattstelle, Domplatz 2 – 4, 39104 Magdeburg. Ein Muster für die Beauftragung ist am Ende des Merkblattes zu finden.
Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung der Veröffentlichung als bewirkt.

Wenn das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus fällt und kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vereines eröffnet ist, muss eine **Liquidation** stattfinden (**§ 47 BGB**).
Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich aus dem Wesen der Liquidation nichts Anderes ergibt (**§ 48 BGB**).

Die **Tatsache der Auflösung** und die **Bestellung der Liquidatoren nebst der Vertretungsregelung** sind mittels öffentlich beglaubigter Erklärung (vor einem Notar) durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl zur Eintragung in das Vereinsregister **anzumelden** (**§§ 74, 76, 77 BGB**).
Der Anmeldung ist eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung mit dem Beschluss der Auflösung und dem Beschluss über die Bestellung der Liquidatoren unter Bestimmung ihrer Vertretungsberechtigung beizufügen.

Die Verteilung des Vereinsvermögens darf grundsätzlich **nicht** vor dem Ablauf eines Jahres (Sperrjahr) nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins erfolgen
(**§ 51 BGB**).

Es sind die Kosten für die notarielle Anmeldung der Beendigung der Liquidation und des Erlöschens des Vereins zurückzubehalten.

Nach Ablauf dieses Sperrjahres ist dann die **Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins** durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl beim Registergericht in öffentlich beglaubigter Form gemäß **§§ 76 Abs. 1, 77 BGB** unter Beifügung des Nachweises der Veröffentlichung der Auflösung (Gläubigeraufruf) anzumelden.

Weiterhin fügen Sie bitte die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zur Löschung des Vereins der notariellen Anmeldung bei.

Versichern die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl in notariell beglaubigter Form **gleichzeitig** bei der Anmeldung der **Auflösung** des Vereins, dass:

- kein Vereinsvermögen mehr vorhanden ist
- der Verein keine Grundstücke besitzt und nicht als Begünstigter eingetragen ist
- für oder gegen den Verein keine Prozesse anhängig sind
- mit der Verteilung des Vereinsvermögens noch nicht begonnen wurde und das eine solche Verteilung mangels vorhandenen Vermögens auch nicht erfolgen wird

so kann die Löschung auch schon **vor** Ablauf des Sperrjahres angemeldet werden.
Diese Anmeldung muss die Erklärung enthalten, dass die Liquidation beendet und der Verein erloschen ist.

Auch hier ist die Zustimmung des Finanzamtes zur Löschung des Vereins der notariellen Anmeldung beizufügen.

Abschließend wird das Ende der Liquidation und das Erlöschen des Vereins in das Vereinsregister eingetragen und das Registerblatt geschlossen.
Mit dieser Eintragung hört der Verein rechtlich auf zu existieren.

Ebenfalls abrufbar auf der Internetseite des Amtsgerichts Stendal: http://www.ag-sdl.sachsen-anhalt.de/amtsgericht-stendal/ unter der Rubrik Vereinsregister.

Amtsgericht Stendal
- Zentrales Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt –

Muster für die Beauftragung der Veröffentlichung

_____ _____
Anschrift des Vereins Ort, Datum

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt
- Amtsblattstelle -
Domplatz 2 - 4
39104 Magdeburg

Veröffentlichung im Abschnitt X des JMBl. LSA;
hier: Vereinsauflösung

Es wird gebeten, die nachstehende Bekanntmachung in das Justizministerialblatt für das
Land Sachsen-Anhalt (Abschnitt X) einmal aufzunehmen und ein als Beleg dienendes Blatt
sowie die Rechnung[1] zu übersenden.

_____
Unterschrift/en aller Vertretungsberechtigten
(Vorstand/Liquidator/Liquidatorin)

[1] Die Kosten für die Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt werden ausschließlich durch den Fb Druck+Verlag, Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg in Rechnung gestellt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom _____ ist/wird der

_____ e. V.
(Name des Vereins)

mit Sitz in _____ (Amtsgericht Stendal – VR _____)
(Vereinssitz) (Register-Nr.)

aufgelöst.

Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei der Liquidatorin/ dem Liquidator[2]

1. _____
(Name, Vorname, Anschrift)

2. _____
(Name, Vorname, Anschrift)

anzuzeigen.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift/en aller Liquidatorinnen/Liquidatoren

[2] Es sind alle Liquidatorinnen/Liquidatoren sowie die jeweiligen Anschriften aufzuführen. Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.